

Förderverein
Cultura – Kulturaustausch

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen »Cultura–Kulturaustausch« besteht mit Sitz in Chur ein Förderverein nach Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Zweck dieses Fördervereins ist die ideelle, immaterielle und materielle Unterstützung und Förderung von Musik, Kunst und Kultur in und aus Graubünden, insbesondere durch finanzielle oder immaterielle Unterstützung von in Graubünden geborenen oder ansässigen Kulturschaffenden sowie deren Vermittlung in die ganze Schweiz und ins Ausland.

Der Verein ist befugt, alle Massnahmen zu treffen, die dazu geeignet sind, einen Betrag zur Erfüllung seiner Ziele zu leisten. Insbesondere kann der Verein eines oder mehrere nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe betreiben, Grundstücke im In- und Ausland mieten, pachten, erwerben, überbauen, vermieten, verwalten, belasten oder veräussern, Beteiligungen an anderen juristischen Personen erwerben und veräussern und eigene Veranstaltungen organisieren und durchführen, Veranstaltungen Dritter finanziell, personell oder ideell unterstützen.

Der Förderverein ist befugt, alle Massnahmen zu treffen, die dazu geeignet sind, einen Beitrag zur Erfüllung seiner Ziele zu leisten. Der Förderverein wahrt die Interessen seiner Mitglieder und setzt sich gegenüber Privaten und Behörden ein, wenn notwendig auch auf dem Rechtsweg.

II. MITTEL

Art. 3

Der Förderverein generiert seine finanziellen Mittel aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) Zuwendungen von Sponsoren, Gönnern und Sympathisanten;
- c) Erträgen aus den vom Vorstand oder der Vereinsversammlung beschlossenen einmaligen, periodischen oder dauerhaften Aktivitäten; und
- d) Erträgen aus dem Vermögen.

III. MITGLIEDSCHAFT

A. Eintritt

Art. 4

Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung des Interessenten, durch den Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme ablehnen oder zurückstellen, wenn ihm die hierzu notwendige Voraussetzung für eine Mitgliedschaft nicht gegeben erscheint. (Nichteinhaltung von Art. 5)

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

B. Beitrag

Art. 5

Es sind folgende Arten der Mitgliedschaft möglich:

- Mitgliedschaft mit jährlichem Beitrag;
- Ehrenmitgliedschaft.

Mitglieder, die für den Förderverein besondere Verdienste geleistet haben, können von der Versammlung als Ehrenmitglied gewählt werden.

Der Jahresbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt. Für verschiedene Personengruppen können unterschiedliche Mindestbeiträge festgesetzt werden. Insbesondere kann die Vereinsversammlung die Beiträge für juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten höher bemessen als für natürliche Personen.

Abgesehen vom Jahresbeitrag erwachsen den Mitgliedern keine weiteren finanziellen Pflichten. Haftungssubstrat des Vereins bildet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein persönliches Einstehen der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

C. Beendigung

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

Art. 7

Der Austritt kann jederzeit, jedoch spätestens zwei Monate vor dem Ende eines Geschäftsjahres, auf das Ende eines Geschäftsjahres hin erklärt werden und hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 8

Der Vorstand kann mit einfachem Mehrheitsbeschluss ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses seine Pflichten verletzt.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Förderverein nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wirkt sofort. Der Jahresbeitrag ist trotz Ausschluss für das zum Zeitpunkt des Ausschlusses laufende Geschäftsjahr geschuldet.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen sämtliche Mitgliederrechte unter. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist zu entrichten.

IV. ORGANE

Art. 9

Die Organe des Fördervereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung

Art. 10

Die Vereinsversammlung übt folgende Kompetenzen aus:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden;
- c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle, bzw. der Revisoren;
- d) Wahl von Ehrenmitgliedern;
- e) Genehmigung des Protokolls der Vorjahresversammlung, des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- g) Beschlussfassung über den Erwerb und Verkauf von Liegenschaften und Anlagen;
- h) Beschlussfassung über alle anderen der Vereinsversammlung nach Gesetz vorbehaltenen Geschäfte und der vom Vorstand an sie überwiesenen Angelegenheiten;
- i) Statutenänderungen;
- j) Beschlussfassung über Fusion, Umwandlung oder Auflösung des Vereins.

Art. 11

Zur Teilnahme an der Vereinsversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Allen Mitgliedern, welche volljährige oder juristische Personen sind, kommt eine Stimme zu. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 12

Die ordentliche Versammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt.

Art. 13

Ausserordentliche Vereinsversammlungen wird durch einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 14

Der Vorstand beruft die Vereinsversammlung mindestens 20 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden und Anträge des Vorstandes schriftlich oder elektronisch ein.

Anträge von Mitgliedern sind zu traktandieren, wenn sie dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung vorliegen und von mindestens fünf Vereinsmitgliedern unterzeichnet worden sind.

Nicht traktandierte Themen werden nur behandelt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

Art. 15

Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, oder bei dessen Unvermögen ein anderes Vorstandsmitglied. Sind auch die übrigen Mitglieder nicht fähig, den Vorsitz wahrzunehmen, wählt die Vereinsversammlung eine andere Person zum Versammlungspräsidenten.

Art. 16

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen per einfachen Mehrheitsbeschluss der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungspräsident.

Es wird offen abgestimmt, es sei denn zwei Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung.

Schriftliche Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg sind zulässig und bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Einladung zur schriftlichen Beschlussfassung muss den Hinweis enthalten, dass ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen können.

B. Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern. Sie werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Allfällige während des Vereinsjahres eintretende Vakanzen werden in jedem Fall erst anlässlich der nächsten Vereinsversammlung behoben. Verliert der Vorsitzende während des Vereinsjahres die Fähigkeit, seine Pflichten wahrzunehmen, wählt der Vorstand für den Rest des Vereinsjahres einen Ersatz aus seiner Mitte.

Bei Ersatz- und Ergänzungswahlen durch die Vereinsversammlung tritt das neue Mitglied in die laufende Amtszeit seines Vorgängers, bzw. der übrigen Mitglieder ein.

Der Vorstandsvorsitzende wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 18

Der Vorstand übt folgende Kompetenzen aus:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte des Fördervereins;
- b) Vertretung gegen aussen;
- c) Festlegung der Zeichnungsberechtigung;
- d) Verwaltung der Vereinsfinanzen und Genehmigung des Budgets;
- e) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Festlegung des Geschäftsjahres;
- g) Besorgung aller Geschäfte, die nicht aufgrund von Gesetz oder Statuten den übrigen Organen vorbehalten ist.

Der Vorstand kann - im Rahmen der statutarischen Bestimmungen - ein Geschäftsreglement erlassen. Rechtfertigen es die Umstände, ist der Vereinsvorstand befugt, einzelne Aufgaben an Geschäftsleiter und/oder Delegierte abzutreten.

Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von der Pflicht befreit, den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen. Ein massvolles Entgelt an Vorstandsmitglieder kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen. Der Vorstand regelt die Entschädigung und Spesenvergütung für seine Mitglieder in einem Reglement.

Art. 19

Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder dazu unter Angabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch ein. Die Einladung erfolgt, wenn nicht ausserordentliche Umstände ein Abweichen rechtfertigen, unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen.

Der Vorsitzende hat ausserdem zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse können auch mittels Zirkular gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt.

C. Revisionsstelle

Art. 21

Die Vereinsversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nach Art. 69b Abs. 1 ZGB nicht erfüllt sind, ist eine eingeschränkte Revision durchzuführen.

V. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 22

Die Vereinsversammlung kann den Förderverein aufheben, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

Im Auflösungsfall ist das Vermögen an eine wegen Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht befreite Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu übertragen. Über die Verteilung eines Liquidationsüberschusses entscheidet die Vereinsversammlung mit einfachem Mehr.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 8.Juli 2020 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Zürich / Chur, 08.07.2020

Der Gründungsvorstand



Barbara Janom Steiner



Martin Meuli
Präsident



Stefan Schena



Claudia Züllig
Vize-Präsidentin



Alois Bearth
Aktuar